

Inhaltsverzeichnis

1	Bestellungen	2
2	Gewährleistung	2
3	Qualität / Umwelt und Arbeitsschutz	3
4	Ersatzteile	3
5	Preise, Zahlungsbedingungen	4
6	Lieferung, Versand und Verpackung	5
7	Prüfung	5
8	Geheimhaltung	6
9	Änderungen	6
10	Eigentum	7
11	Haftung, Versicherung	7
12	Kündigung	8
13	Abtretung	8
14	Rückruf	9
15	Exportkontrolle und Zoll	9
16	Anwendbares Recht	10

1 Bestellungen

1.1 Sämtliche Bestellungen, Einkaufsabschlüsse, Lieferabrufe (nachfolgend "Bestellung") basieren ausschließlich auf den hier genannten Bedingungen. Bedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn OSBRA diese schriftlich anerkennt. Als Anerkennung gilt weder Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

Für den Zweck dieser Bestellung umfasst der Begriff Lieferant jeden Lieferant von Produkten und/oder Lieferanten/Anbieter von hierunter angebotenen Dienstleistungen.

1.2 Bestellungen sind für OSBRA nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vom Lieferant bestätigt wurden. Bis zum Eingang einer solchen Bestätigung ist OSBRA zum Widerruf berechtigt.

2 Gewährleistung

2.1 Der Lieferant leistet im gesetzlichen Umfang Gewähr für die gelieferten Produkte. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere auch dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf OSBRA die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten mindestens diejenigen Produktbeschreibungen, auf die in der Bestellung von OSBRA Bezug genommen werden oder welche anderweitig vertraglich vereinbart werden, unabhängig davon ob diese Produktbeschreibung von OSBRA oder vom Lieferanten stammt.

2.2 Soweit nicht anders vereinbart, verjähren Ansprüche aus Sachmängelhaftung mit Ablauf von 48 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileeinbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 56 Monaten seit Lieferung an OSBRA. Ansprüche aus Rechtsmängelhaftung verjähren mit Ablauf von 60 Monaten seit Lieferung an OSBRA.

2.3 OSBRA kann verschiedene Programme zur Qualitätsverbesserung, Steigerung der Kunden- und Endverbraucherzufriedenheit oder Kostenreduzierung durchführen. Der Lieferant ist verpflichtet, an diesen Initiativen in angemessenem Umfang teilzunehmen, sofern dies von OSBRA verlangt wird. Der Lieferant hat sich über solche Initiativen und Programme direkt bei OSBRA zu informieren.

3 Qualität / Umwelt und Arbeitsschutz

3.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere hinsichtlich Herstellung, Ausführung, Unfallverhütung, Hygiene, Umweltschutz und Produktinformation, entsprechen. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, den für die Lieferung seiner Produkte durch REACH gegebenen Verpflichtungen nach der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) unaufgefordert nachzukommen. Der Lieferant wird OSBRA unaufgefordert und schriftlich auf mögliche Verstöße und Gefahren hinweisen. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, die Produkte möglichst umweltschonend, schadstoffminimiert und energieeffizient herzustellen.

3.2 Der Lieferant verfügt über eine gültige IATF 16949 Zertifizierung und wird ein entsprechendes Zertifikat vor Lieferbeginn übermitteln. Die Minimalanforderungen sind eine 9001 Zertifizierung oder die MAQMSR.

3.3 Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens OSBRA.

3.4 Vor Beginn der Fertigung durch den Lieferant wird dieser Erstmuster und die dazugehörige Dokumentation gemäß dem Freigabeprozess von Produktionsteilen (FMEA bzw. PPAP) für die Genehmigung durch OSBRA zur Verfügung stellen. Sollte der Lieferant die angeforderten Berichte nicht bereitstellen, ist OSBRA berechtigt, die Muster entweder zurückzuweisen oder diese selbst zu prüfen und zu testen und dem Lieferant diese Arbeiten zum üblichen Stundensatz von derzeit 70,- EUR pro Stunde in Rechnung zu stellen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen.

3.5 Wir verweisen auf unsere gültige Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV), die auf unserer Homepage www.osbra.de zu finden ist. Wir bitten Sie diese zu unterschreiben und an uns zurückzusenden.

4 Ersatzteile

4.1 Der Lieferant ist verpflichtet während der Serienlaufzeit sowie für einen Zeitraum von 15 Jahren beginnend mit dem Ende der Serienlaufzeit Produkte gemäß den Bestimmungen dieser Bestellung herzustellen und an OSBRA zu verkaufen. Soweit nicht anders vereinbart, werden die Preise für die Produkte in den ersten fünf (5) Jahren des oben genannten Zeitraums von 15 Jahren den am Ende der Serienproduktion gültigen Preisen entsprechen. Für den verbleibenden Zeitraum der Lieferverpflichtung für die Service- und Ersatzteile, werden die Parteien die Produktpreise gemeinsam vereinbaren. Der Lieferant wird sicherstellen, dass sich auch seine Zulieferer an diese Bestimmung halten.

4.2 Für den Fall, dass OSBRA rechtlich verpflichtet ist, die Service- und Ersatzteile für einen längeren Zeitraum bereitzustellen, wird OSBRA den Lieferant entsprechend informieren und der Lieferant wird die Service- und Ersatzteile für diesen längeren Zeitraum zu vereinbarten Preisen liefern.

5 Preise, Zahlungsbedingungen

5.1 Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 5.3 und 5.4 bleiben die in dieser Bestellung vereinbarten Preise während der Laufzeit dieser Bestellung fest. Die genannten Preise verstehen sich einschließlich aller Kosten des Lieferanten für Verpackung, Mehrwegverpackungen und Transport zum Lieferort. Die Preise verstehen sich auch einschließlich aller anfallenden Steuern außer den Steuern, die zu tragen OSBRA verpflichtet ist. Der Lieferant wird die Steuern, die er laut Gesetz von OSBRA verlangen muss, auf seinen Rechnungen separat ausweisen und er wird solche Steuern nicht verlangen, für die OSBRA eine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat.

5.2 Ungeachtet den vorstehenden Bestimmungen verpflichtet sich der Lieferant während der Laufzeit dieser Bestellung, jährliche Preisreduzierungen für die Produkte durch kommerzielle Verbesserungen und Produktivitätsverbesserungen zu erzielen. Die jeweiligen Preisreduzierungen werden zwischen dem Lieferanten und OSBRA separat vereinbart.

5.3 OSBRA kann die Preise des Lieferanten jederzeit überprüfen, insbesondere im Hinblick auf Möglichkeiten zur Kostenreduzierung in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Sollte OSBRA Grund zur Annahme haben, dass eine Preisreduzierung erzielbar wäre, wird OSBRA den Lieferant unter Angabe von Gründen entsprechend informieren; die Parteien werden, um eine gemeinsame einvernehmliche Preisreduzierung zu erzielen, nach Treu und Glauben Gespräche führen. Der Lieferant ist verpflichtet, in angemessenem Umfang an derartigen Verhandlungen teilzunehmen.

5.4 OSBRA zahlt den Kaufpreis innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Lieferung und Eingang einer korrekten Rechnung.

5.5 Das Eigentum der Produkte geht spätestens mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf OSBRA über. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

5.6 OSBRA behält es sich ausdrücklich vor, mit fälligen Gegenforderungen aufzurechnen oder zustehende Zurückbehaltungsrechte auszuüben.

6 Lieferung, Versand und Verpackung

6.1 Der Lieferant wird sich an die in der jeweiligen Bestellung genannten Anweisungen OSBRAs bezüglich Versand und Rechnung halten. Der Sendung ist ein Lieferschein mit Mengen- und Maßangabe beizulegen. Sämtliche Lieferung erfolgen vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen frei Haus. Eine Lieferung in Teilleistungen ist ohne ausdrückliche Vereinbarung unzulässig. Das Verlustrisiko der Produkte geht bei Lieferung der Produkte gemäß den von OSBRA spezifizierten Transportbedingungen auf OSBRA über.

6.2 Die Lieferung hat zum vereinbarten Liefertermin zu erfolgen. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass OSBRA die Produktionspläne im Vertrauen auf die rechtzeitige Ausführung der jeweiligen Bestellung durch den Lieferant erstellt und dass die Fristeinhaltung wesentlich ist. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Produkte am von OSBRA vorgegebenen Empfangsort eingetroffen sind, bzw. – sofern eine Abnahme zu erfolgen hat – OSBRA die Produkte abgenommen hat.

6.3 Der Lieferant hat OSBRA umgehend schriftlich über alle möglichen Umstände in Kenntnis zu setzen aufgrund derer die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. Eine solche Mitteilung befreit den Lieferant nicht von seinen Lieferverpflichtungen zum festgesetzten Lieferdatum.

6.4 Für den Fall, dass der Lieferant oder dessen Vertreter die Leistungsverzögerungen zu vertreten haben, ist OSBRA berechtigt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Haftungsbeschränkungen im Fall des Lieferverzugs erkennt OSBRA nicht an.

6.5 Der Lieferant ist für die ordnungs- und sachgemäße Verpackung und Verladung sowie sachgerechten Korrosionsschutz verantwortlich.

6.6 Die Rücknahme der Verpackungsmaterialien richtet sich nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Leistungsort für die Rücknahme der Transportverpackung ist der Übergabeort der gelieferten Produkte.

7 Prüfung

7.1 OSBRA ist berechtigt, alle vom Lieferanten gemäß dieser Bestellung entworfenen Designs, Zeichnungen und Spezifikationen zu überprüfen und die Produkte vor Lieferung an OSBRA in den Geschäftsräumen des Lieferanten zu prüfen und zu testen. OSBRA wird diese Prüfungen und Tests so durchführen, dass keine unnötigen Arbeitsverzögerungen eintreten. Alle gemäß dieser Ziffer von OSBRA durchgeführten Überprüfungen, Prüfungen und Tests befreien den Lieferant nicht von seinen Verpflichtungen gemäß dieser Bestellung.

7.2 Angesichts des vom Lieferant gemäß § 3 übernommenen Qualitätssicherung vereinbaren die Parteien, dass anstelle einer Eingangsprüfung der Produkte durch OSBRA, der Lieferant die Produkte vor Lieferung an OSBRA einer Prüfung unterziehen wird. Somit vereinbaren die Parteien auch, dass OSBRA die Produkte bei Anlieferung nur im Hinblick auf ihre Identifizierung, Vollständigkeit, auf offensichtliche Transportschäden und sonstige äußerlich wahrnehmbare Schäden überprüft und OSBRA den Lieferanten umgehend, spätestens innerhalb von 10 Tagen, schriftlich über falsche oder fehlerhaften Lieferungen oder Schäden informiert.

Sollte OSBRA zu einem späteren Zeitpunkt Schäden feststellen, wird OSBRA den Lieferant, sofort nachdem diese Mängel im normalen Geschäftsgang entdeckt worden sind, schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Der Lieferant verzichtet auf die Geltendmachung seiner Rechte aus § 377 HGB.

8 Geheimhaltung

8.1 Der Lieferant ist verpflichtet sämtliche nicht offenkundige technischen und kaufmännischen Informationen, welche ihm durch die Geschäftsbeziehung mit OSBRA bekannt werden streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte kann nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch OSBRA erfolgen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant verpflichtet sich OSBRA einen Verstoß gegen das Geheimhaltungsgebot unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant ist für alle durch eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht entstandenen Schäden vollumfänglich ersatzpflichtig.

8.2 Sofern OSBRA dem Lieferant technische Informationen, insbesondere Zeichnungen, Daten, Designs, Erfindungen und Software zur Verfügung stellt, bleiben diese Informationen das Eigentum von OSBRA. Ohne die schriftliche Einwilligung von OSBRA wird der Lieferant diese Informationen für keinen anderen Zweck als die Ausführung der jeweiligen Bestellung reproduzieren und benutzen. Der Lieferant darf diese Informationen von OSBRA nur für die Herstellung und die Lieferung der Produkte an OSBRA benutzen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Marken oder Handelsbezeichnungen von OSBRA zu benutzen, es sei denn er wird von OSBRA schriftlich dazu ermächtigt. Nach Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß der Bestellung, nach Kündigung der Bestellung gemäß Ziffer 12 oder auf entsprechendes Verlangen, sind alle Informationen einschließlich aller vom Lieferant angefertigten Kopien und aller anderen Dokumente, die solche Informationen beinhalten, an OSBRA zurückzugeben.

8.3 Sofern OSBRA keine gesonderte schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Lieferant abgeschlossen hat gelten alle Informationen, die der Lieferant OSBRA gegenüber im Hinblick auf das Design, die Herstellung, den Verkauf oder Gebrauch der in dieser Bestellung erfassten Produkte mitteilt, innerhalb dieser Bestellung als offengelegt und OSBRA darf diese Informationen benutzen.

9 Änderungen

9.1 OSBRA kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

10 Eigentum

10.1 Das vom Lieferant im Zusammenhang mit dieser Bestellung benutzte Eigentum von OSBRA, insbesondere Werkzeuge, Stempel, Schablonen, Formen, Muster, Vorrichtungen und Einrichtungen und alle Ersatzteile und Kopien davon, sind und bleiben das Eigentum von OSBRA. OSBRA kann dieses Eigentum jederzeit zurücknehmen oder überprüfen und OSBRA ist für diesen Zweck freier Zugang zu den Geschäftsräumen des Lieferanten während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.

Das gesamte Eigentum von OSBRA muss als solches gekennzeichnet sein und darf nur für die Ausführung der Bestellungen von OSBRA benutzt werden. Der Lieferant wird dieses Eigentum warten und reparieren und es auf Verlangen von OSBRA in seinem Originalzustand, übliche Abnutzungserscheinungen ausgenommen, zurückgeben.

10.2 Der Lieferant gewährt OSBRA hiermit das exklusive, unwiderrufliche Recht, die im Eigentum des Lieferanten stehenden Werkzeuge, Stempel, Schablonen, Formen, Muster, Vorrichtungen und Einrichtungen, die vom Lieferant ausschließlich für die Herstellung der Produkte der Bestellung benutzt werden, zum aktuellen Buchwert zu erwerben. OSBRA kann das in dieser Ziffer gewährte Kaufrecht zu jeder Zeit während der Laufzeit der jeweiligen Bestellung oder innerhalb von drei (3) Monaten nach Ablauf oder Kündigung der jeweiligen Bestellung ausüben.

10.3 Fertigt der Lieferant zur Ausführung der Bestellung auf Kosten von OSBRA Werkzeuge oder Modelle an, so erfolgt die Anfertigung immer für OSBRA. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge und Modelle nach Beendigung der jeweiligen Bestellung für OSBRA zu verwahren oder auf Anfordern an OSBRA zu übergeben und OSBRA das Eigentum zu verschaffen. Eine Verwertung dieser Werkzeuge oder Modelle und der Verkauf hiermit hergestellter Produkte ist an Dritte ohne schriftliche Genehmigung von OSBRA nicht gestattet.

11 Haftung, Versicherung

11.1 Die Haftung des Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2 Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gleich welcher Art und welchen Inhalts werden von OSBRA nicht anerkannt. Dies gilt auch bei einer Verletzung nicht-wesentlicher Vertragspflichten oder der Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen sowie einer Beschränkung der Haftung auf Höchstbeträge oder bestimmte Schäden.

11.3 Für Fehler an den Produkten, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser OSBRA von der daraus resultierenden Produkt- und Produzentenhaftung frei, soweit er selbst auch unmittelbar haften würde.

11.4 Während des Vertragsverhältnisses mit OSBRA hat der Lieferant auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Der Lieferant hat OSBRA auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

12 Kündigung

12.1 Jede Partei ist berechtigt, die Bestellung (oder einen Teil davon) aus wichtigem Grund gegenüber der anderen Partei schriftlich zu kündigen, wenn (a) die vertragsbrüchige Partei nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang der schriftlichen Kündigung den wesentlichen Mangel zur angemessenen Zufriedenheit der kündigenden Partei heilt; oder (b) wenn eine Partei aufgrund eines direkten oder indirekten Wechsels ihrer Eigentümerverhältnisse unter den beherrschenden Einfluss eines Wettbewerbers der anderen Partei gerät; oder (c) wenn über das Vermögen einer Partei die Insolvenz eröffnet wird.

12.2 OSBRA kann die jeweilige Bestellung (oder einen Teil davon) zu jeder Zeit ohne wichtigen Grund schriftlich gegenüber dem Lieferant kündigen. Mit Eingang der Kündigung wird der Lieferant seine unter der Bestellung zu erbringenden Arbeiten sofort einstellen, es sei denn die Kündigung sieht etwas anderes vor. Der Lieferant hat seine Ansprüche für die Erstattung seiner im Zusammenhang mit der Kündigung entstehenden Auslagen innerhalb von dreißig (30) Tagen anzuzeigen und OSBRA wird diese Forderung umgehend angemessen erfüllen. OSBRA ist nur verpflichtet, die tatsächlich entstandenen direkten Auslagen des Lieferanten, die der Kündigung zuzurechnen sind, zu erstatten. Darüber hinaus ist der Lieferant nicht berechtigt, weiteren Ersatz seiner Kosten zu verlangen, es sei denn OSBRA und Lieferant haben eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen, in der OSBRA zugestimmt hat, diese Kosten zu übernehmen.

12.3 Zusätzlich zu den voranstehenden Regelungen kann OSBRA die Bestellung (oder einen Teil davon) aus wichtigem Grund gegenüber dem Lieferant schriftlich kündigen, wenn (a) der Lieferant im Ermessen von OSBRA nicht in der Lage ist, mit den Preisen, der Technologie, Qualität oder anderen wesentlichen Verkaufsbedingungen gegenüber anderen Anbietern solcher Produkte wettbewerbsfähig zu bleiben und es ihm nicht gelingt, innerhalb von neunzig (90) Tagen, nachdem OSBRA den Lieferant unter Darlegung der Gründe, warum die Produkte nicht konkurrenzfähig sind, informiert hat, seine wettbewerbsfähige Stellung zur angemessenen Zufriedenheit OSBRAs wieder herzustellen.

12.4 Bei Kündigung der jeweiligen Bestellung, gleich auch welchem Grund, gewährt der Lieferant OSBRA eine nicht-exklusive, weltweite Lizenz für die gewerblichen Eigentumsrechte des Lieferanten, damit OSBRA von anderen Quellen Produkte erhalten kann, die den Produkten im Hinblick auf von der jeweiligen Bestellung erfasste Fahrzeuge und/oder Bauteile ähnlich sind. Für diese Lizenz fällt kein Entgelt an, wenn (1) OSBRA die Bestellung aufgrund eines Vertragsbruchs seitens des Lieferant kündigt oder (2) der Lieferant die Bestellung aus einem anderen Grund als einem Vertragsbruch seitens OSBRA kündigt. Andernfalls werden die Parteien ein angemessenes Entgelt für die gewerblichen Eigentumsrechte des Lieferanten vereinbaren.

13 Abtretung

13.1 Der Lieferant kann seine Rechte und Pflichten aus der Bestellung nur mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung von OSBRA abtreten oder Subunternehmer für die Ausführung seiner Pflichten einsetzen. Die Bedingungen dieser Bestellung sind auch für alle zulässigen Nachfolger oder Abtretungsempfänger des Lieferanten bindend.

14 Rückruf

14.1 Der Lieferant hält OSBRA schadlos und stellt OSBRA frei von allen bei OSBRA oder OSBRAs Kunden entstehenden Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten oder Auslagen, für den Fall, dass OSBRA oder ein Kunde von OSBRA die aufgrund der Bestellung gelieferten Produkte oder ein Endprodukt, das diese Produkte als einen Teil oder eine Komponente davon enthält, zurückruft.

14.2 Diese Schadloshaltungsbestimmung ist nur anwendbar, wenn der Rückruf (a) aufgrund der anwendbaren Gesetze und Vorschriften verlangt wird; oder (b) aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen OSBRAs gegenüber OSBRAs Kunden, Endverbrauchern oder Endkunden verlangt wird und sofern ein solcher Rückruf auf einen Fehler der Produkte des Lieferanten zurückzuführen ist; die letztgenannte Bedingung gilt nicht im Fall von verschuldensunabhängiger Produkthaftung.

14.3 Sollten die Produkte des Lieferanten nicht der alleinige Grund für den Rückruf sein, werden die Kosten, Schäden und Auslagen angemessen und der Billigkeit entsprechend gemäß dem Prinzip des Mitverschuldens verteilt.

14.4 OSBRA wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, den Lieferant umgehend zu informieren, sobald OSBRA Kenntnis über Tatsachen erhält, die einen Rückruf gemäß diesem Abschnitt notwendig machen. OSBRA ist ohne Zustimmung des Lieferanten berechtigt, Informationen, die OSBRA erhält, an alle Verwaltungs- und Genehmigungsbehörden weiterzuleiten, mit der Angabe, dass die vom Lieferant vertriebenen Produkte entweder die gesetzlich vorgeschriebenen Standards nicht erfüllen oder selbst oder als Teil oder Komponente eines Endproduktes Anlass dazu geben, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einen Rückruf durchzuführen oder eine Mitteilung zu machen.

14.5 Der Lieferant hat alle Aufzeichnungen und Berichte vorzubereiten, zu pflegen und bei den entsprechenden Behörden einzureichen, die sich auf die Herstellung, den Verkauf, die Benutzung und die Eigenschaften der gelieferten Produkte beziehen. Auf Verlangen von OSBRA muss der Lieferant Kopien dieser Berichte an OSBRA weitergeben und muss OSBRA Zugang zu seinen Unterlagen gewähren.

15 Exportkontrolle und Zoll

15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, OSBRA über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten.

Hierunter fallen unter anderem Informationen zur Ausfuhrlistennummer, Export Control Classification Number, Ursprungsland, Langzeitlieferantenerklärung und alle sonstigen Informationen, die OSBRA bei der Ein- und Ausfuhr sowie Wiederausfuhr benötigt.

15.2 Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Absatz 1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die OSBRA hieraus entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

16 Anwendbares Recht

16.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mindelheim. OSBRA ist jedoch berechtigt am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.